

# **BGer 1B 124/2017 vom 11. April 2017**

Bundesgericht, 2017-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_124\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_124_2017)

FR: TF 1B 124/2017 du 11 avril 2017

IT: TF 1B 124/2017 del 11 aprile 2017

## **Regeste**

Entlassung aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Haftentscheid des Obergerichts. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegeben. Der Beschwerdeführer ist durch die Verweigerung der Haftentlassung in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerde befugt ( Art. 81 Abs. 1 BGG ). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darlegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt. Genügt die Beschwerdeschrift diesen Begründungsanforderungen nicht, so ist darauf nicht einzutreten, bei offensichtlichen Begründungsmängeln im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ( BGE 134 II 244 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid, teilweise unter Verweis auf den erstinstanzlichen Haftentscheid, plausibel dargelegt, dass und weshalb der Beschwerdeführer der ihm vorgeworfenen, teilweise schweren Straftaten dringend verdächtig ist, sowohl Wiederholungs- als auch Fluchtgefahr besteht und keine Überhaft droht, mithin die Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Die Ausführungen in der Beschwerde beziehen sich teilweise gar nicht auf den angefochtenen Entscheid - etwa soweit der Beschwerdeführer darlegt, dass seine Pflichtverteidigung angeblich nicht funktioniere in einem Kanton, in dem "zwischen Pflichtverteidigung und Justizbehörden familiäre Verbandelungen gang und gäbe" seien - oder beschränken sich darauf, das Vorliegen der Haftgründe zu bestreiten, ohne sich mit der obergerichtlichen Begründung auch nur ansatzweise sachgerecht auseinanderzusetzen und zu begründen, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Haft nicht erfüllt sein sollen. Das genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung auch bei einer Laienbeschwerde offensichtlich nicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist.

### **E. 1.3**

Unter den vorliegenden Umständen rechtfertigt es sich, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.